



# Verordnung über Finanzhilfen für familienergänzende Kinderbetreuung (KBFHV)

Änderung vom 16. Dezember 2022

---

*Der Schweizerische Bundesrat  
verordnet:*

I

Die Verordnung vom 25. April 2018<sup>1</sup> über Finanzhilfen für familienergänzende Kinderbetreuung wird wie folgt geändert:

*Art. 2*                    Zeitlicher Geltungsbereich

Diese Verordnung gilt für:

- a. Institutionen nach dem 2. Kapitel, die spätestens am 31. Dezember 2024 ihren Betrieb aufnehmen, ihr Angebot erhöhen oder mit der Durchführung einer Massnahme beginnen;
- b. Projekte mit Innovationscharakter nach dem 3. Kapitel, die spätestens am 31. Dezember 2024 beginnen;
- c. Subventionserhöhungen nach dem 4. Kapitel, die spätestens auf den 31. Dezember 2024 wirksam werden;
- d. Projekte nach dem 5. Kapitel, bei denen mit der Erarbeitung des Detailkonzepts spätestens am 31. Dezember 2024 begonnen wird.

*Art. 4 Abs. 3 Einleitungssatz*

<sup>3</sup> Als wesentliche Erhöhung des Angebotes gilt:

<sup>1</sup> SR 861.1

*Art. 7 Abs. 3 Einleitungssatz*

<sup>3</sup> Als wesentliche Erhöhung des Angebotes gilt:

*Art. 40* Finanzhilfen nach dem 2. und 3. Kapitel

<sup>1</sup> Bis zum 28. Februar 2023 können eingereicht werden:

- a. Gesuche um Finanzhilfen für Institutionen (2. Kapitel), die zwischen dem 1. und dem 28. Februar 2023 ihren Betrieb aufnehmen, ihr Angebot erhöhen oder mit der Durchführung einer Massnahme beginnen;
- b. Gesuche um Finanzhilfen für Projekte mit Innovationscharakter (3. Kapitel), die zwischen dem 1. und dem 28. Februar 2023 beginnen.

<sup>2</sup> Bis zum 30. Dezember 2024 können eingereicht werden:

- a. Gesuche um Finanzhilfen für Institutionen (2. Kapitel), die spätestens am 31. Dezember 2024 ihren Betrieb aufnehmen, ihr Angebot erhöhen oder mit der Durchführung einer Massnahme beginnen;
- b. Gesuche um Finanzhilfen für Projekte mit Innovationscharakter (3. Kapitel), die spätestens am 31. Dezember 2024 beginnen.

*Art. 41* Finanzhilfen nach dem 4. und 5. Kapitel

Bis zum 30. Dezember 2024 können eingereicht werden:

- a. Gesuche um Finanzhilfen für Subventionserhöhungen (4. Kapitel), die bis spätestens 31. Dezember 2024 wirksam werden;
- b. Gesuche um Finanzhilfen für Projekte (5. Kapitel), bei denen mit der Erarbeitung des Detailkonzepts bis spätestens 31. Dezember 2024 begonnen wird.

*Art. 42 Abs. 4*

<sup>4</sup> Die Geltungsdauer der Verordnung wird bis zum 31. Dezember 2024 verlängert.

## II

Diese Verordnung tritt am 1. Februar 2023 in Kraft.

16. Dezember 2022

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

Der Bundespräsident: Ignazio Cassis

Der Bundeskanzler: Walter Thurnherr